



# eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin



## Gut informiert durch den Herbst

Kompakt zusammengefasst finden Sie hier die wichtigsten Inhalte des eKonsulenten als ePaper.

Sehr verehrter Kunde! Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Zeit vergeht schnell, Mitte Oktober hat unsere bereits zweite D.A.S. Kundenbeirats-sitzung stattgefunden. Es war ein abwechslungsreicher und auch sehr arbeitsreicher Tag, an dem unsere Kundenbeiratsmitglieder die Ärmel besonders hochgekrempt haben, um gemeinsam mit uns an wichtigen Aufgabestellungen zu arbeiten. Es beeindruckt mich, wie engagiert unser Kundenbeirat agiert und welche tolle Ergebnisse die beiden Sitzungen schon gebracht haben.

Stolz sind wir auch auf unseren neuen D.A.S. Firmen-Rechtsschutz, den wir noch besser an sich verändernde, spezifische Bedürfnisse unserer Firmenkunden angepasst haben. Die Basisabdeckung wurde stark ausgebaut, neue Versicherungslösungen hinzugefügt. Lesen Sie die Highlights.

Hand aufs Herz – wissen Sie eigentlich was in Begegnungszonen erlaubt ist und was nicht? Kennen Sie die Pannestreifen-Regeln? Und wissen Sie welche Konsequenzen ab sofort Gaffer und Unfallvoyeure per Gesetz zu erwarten haben? Wir haben die richtigen Antworten für Sie zusammengefasst, damit Sie fit durch den Straßen- und Verkehrsdschungel kommen.

Viel Freude beim Schmökern wünscht Ihnen,

Ihr  
Johannes Loinger  
Vorstandsvorsitzender



Johannes Loinger  
Vorstandsvorsitzender





## Eine Zone für alle Verkehrsteilnehmer

**Viele Bewohner wünschen sich eine Verkehrsberuhigung in ihrem Grätzel. Doch solche Begegnungszonen führen auch zu Verunsicherung, da nicht immer ganz klar ist, wie man sich dort richtig verhält.**

Mittlerweile gibt es in Österreich zahlreiche Begegnungszonen. Die bekanntesten findet man beispielsweise in der Wiener Mariahilfer Straße oder in Linz, aber auch viele kleinere Städte und Gemeinden haben sich für die Errichtung von Begegnungszonen entschieden.

**Warum überhaupt Begegnungszonen?**  
2013 wurden im Rahmen der 25. StVO-Novelle die rechtlichen Rahmenbedingungen

für deren Errichtung gesetzlich geregelt. Begegnungszonen sollen vor allem dort geschaffen werden, wo eine Verkehrsberuhigung sinnvoll ist, etwa in belebten Geschäftsstraßen, in Wohngebieten, in der Nähe von Schulen und Universitäten oder auch an öffentlichen Plätzen und Bahnhöfen. Die Überlastung der Verkehrswege führt im ländlichen Bereich oft zu Zersiedelungen, also dazu, dass die bisher im Ortskern Ansässigen in ruhigere Randgebiete auswandern. Denn weniger Autolärm und eine niedrigere Abgasbelastung bedeuten eine höhere Lebensqualität.

In weiterer Folge verschwinden auch die Nahversorger aus den Ortszentren. Die Begegnungszonen



sollen hier Abhilfe schaffen. Doch Begegnungszonen bringen auch Verunsicherung mit sich. Was ist denn nun überhaupt rechtlich erlaubt und wie haben sich die Verkehrsteilnehmer in Begegnungszonen zu verhalten? Alle Verkehrsteilnehmer – Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer – sind

grundsätzlich gleichberechtigt. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, was eine erhöhte Aufmerksamkeit der Benutzer erfordert. So ist es auch im Vertrauensgrundsatz normiert: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.“

## Welche Verkehrsregeln gelten nun in einer Begegnungszone?

- Am Beginn und am Ende ist ein sogenanntes Zonenschild angebracht.



- Die Durchfahrt ist dem Fahrzeugverkehr erlaubt.
- Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern.
- Es gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h. In Ausnahmefällen bis 30 km/h. Es gilt die Rechtsregel.
- **ACHTUNG: Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt auch für Radfahrer!**
- Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- Das Halten ist erlaubt, für maximal 10 Minuten oder die Dauer einer Ladetätigkeit.
- Es können Lade-, Taxi- und Behindertenzonen eingerichtet sein.
- Es gibt keine Schutzwege oder Gehsteige. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benutzen, sie dürfen dabei aber den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.
- Das Nebeneinanderfahren von Radfahrern ist erlaubt. Die Rechtsregel ist zu beachten.
- Rollschuhfahren ist erlaubt. Rollschuhfahrer müssen ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen.

Eine Übersicht über alle Begegnungszonen in Österreich finden Sie hier:

[www.begegnungszonen.or.at](http://www.begegnungszonen.or.at)



## Der Pannestreifen als Fahrbahn

Wann man den Pannestreifen nutzen darf und wie man sich dort am besten verhält, erfahren Sie bei uns.

### Was ist ein Pannestreifen?

Der Pannestreifen ist der rechts neben dem Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn befindliche Teil der Straße. Er wird durch eine durchgehende Bodenmarkierung, die Randlinie, von der Fahrbahn abgegrenzt.

### Was ist erlaubt?

Auf dem Pannestreifen darf nur angehalten werden, wenn ein technisches Gebrechen oder ein Notfall vorliegt. Erlaubt ist auch, den Pannestreifen zu befahren, um eine Rettungsgasse zu bilden. Sofern sich daher aus Straßenverkehrszeichen oder speziellen Bodenmarkierungen bzw. Anweisungen der Exekutive bei Bildung der Rettungsgasse nichts anderes ergibt, ist es verboten, den Pannestreifen zu befahren. Einsatzfahrzeuge, Straßendienstfahrzeuge und der Pannendienst dürfen den Pannestreifen immer befahren.

### Wie verhalte ich mich richtig bei einem Gebrechen?

Es muss zwar auf dem Pannestreifen nicht verpflichtend ein Warndreieck aufgestellt werden, das Einschalten der Warnblinkanlage ist aber zu empfehlen. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist eine Warnweste zu tragen. Betreten Sie niemals die Fahrbahn! Gehen Sie besser hinter der Leitplanke zur Notrufsäule, falls dies notwendig ist. Fordern Sie unbedingt ein Sicherheitsfahrzeug (Polizei oder Pannendienst) an, wenn Sie an einem besonders schmalen und/oder gefährlichen Streckenabschnitt stehen. Das Fahrzeug sollte in diesem Fall unverzüglich entfernt werden.

### Strafen:

Bei unzulässigem Befahren des Pannestreifens drohen bis zu 726 Euro Geldstrafe – zusätzlich zu den Abschleppkosten! Das gilt übrigens auch für das unzulässige Stehenlassen des Fahrzeuges.

Bei der Behinderung von Einsatzwagen während der Bildung einer Rettungsgasse kann sogar eine Verwaltungsstrafe von 72 bis zu 2.180 Euro verhängt werden. In diesem Fall muss auch mit einer Eintragung im Vormerksystem gerechnet werden – im Wiederholungsfall bedeutet das eine Nachschulung und unter Umständen einen Führerscheinentzug für mindestens 3 Monate.

**Pannestreifenfreigabe durch Verordnung:** Seit Mitte Juli 2018 kann der Gesetzgeber den Pannestreifen auf einzelnen Streckenabschnitten von Autobahnen mittels Verordnung zum Befahren freigeben. Hierfür sind auch neue Verkehrszeichen in der Straßenverkehrsordnung vorgesehen. Derzeit gibt es solch eine streckenweise Freigabe in Wien auf der A4 (Ostautobahn).



Istock by Getty Images



## Bitte weiterfahren!

**Für Gaffer und Unfallvoyeure kann es nun richtig unangenehm werden, wenn sie behindern statt zu helfen.**

Immer wieder sieht man eifrige Zuschauer an Unfallorten oder Tatorten, die mit ihren Fahrzeugen die Einsatzkräfte bei der Arbeit behindern oder – anstelle zu helfen – im Weg stehen und die Verletzten oder Betroffenen beobachten. Seit August 2018 gibt es nun verschärfte Rechtsfolgen für solche „Unfallvoyeure“. Hier die Facts:

### Wozu die Neuregelung?

Bisher war es bei solchen Vorfällen nur möglich, Unbeteiligte wegzuweisen, wenn sie durch ihre Anwesenheit am Unfallort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht gemäß § 19 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) störten. Oder wenn sie die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behinderten.

Nach Ableistung der Ersten Hilfe stand den zuständigen Behörden, der Polizei oder der Feuerwehr die Wegweisung nicht mehr zu. In einigen Landesgesetzen wurde das Wegweisungsrecht daher zeitlich ausgeweitet. Auch die Abgrenzung zum Strafprozessrecht und den dort verankerten Befugnissen der Polizei war durch die bisherige Regelung unklar.

### Voraussetzung für die Wegweisung neu:

- 1.) Es muss sich um Unbeteiligte handeln, also nicht Opfer oder sonstige Personen, die vom Unfallgeschehen oder dem Angriff in irgendeiner Form betroffen sind (z.B. Augenzeugen, Vertrauenspersonen des Opfers, etc.).
- 2.) Die Arbeit der zuständigen Behörde, Feuerwehr oder Rettung muss behindert oder gestört werden bzw. Opfer oder Betroffene in ihrer Privatsphäre unzu-



Istock by Getty Images

mutbar beeinträchtigt werden. Also auch bloßes Herumstehen und Schauen kann zur Wegweisung führen.

### Neuer Tatbestand und Geldstrafe bis 500 Euro:

Unabhängig von einer Wegweisung kann auch eine Verwaltungsstrafe gegen den Unbeteiligten verhängt werden, wenn er die Hilfeleistung behindert oder die Privatsphäre von Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt. Voraussetzung für die Verhängung der Geldstrafe ist die vorherige Abmahnung. Anstelle der Geldstrafe (bis zu 500 Euro) kann auch eine sofortige Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche verhängt werden, wenn erschwerende Umstände hinzutreten und diese aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist. Im Wiederholungsfall können dann sogar zwei Wochen Freiheitsstrafe verhängt werden.

### Sind Videos und Fotos erlaubt?

Dies stellt, so wie bisher, einen Eingriff in die Privatrechte der betroffenen Personen dar. Eine Veröffentlichung in der Zeitung bzw. in den sozialen Medien kann zu Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen führen.

### Ähnliche Rechtslage in Deutschland:

In Deutschland wurde bereits im Sommer 2017 der Bußgeldkatalog erweitert. Einem Gaffer drohen von 20 Euro bis zu 1.000 Euro Bußgeld. Das Fotografieren oder Filmen des Unfallortes wird als Straftat geahndet: Hier drohen Geldstrafen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.





## Die Mahnung, bitte!

**Dr. Peter Huemer, D.A.S. Partneranwalt beantwortet die wichtigsten Fragen rund ums Mahnwesen.**

Ein Problem, das wohl jeder Unternehmer kennt: Die eigene Leistung ist seit langem ordnungsgemäß erbracht und abgerechnet, doch die Zahlung des Kunden lässt auf sich warten. Hier stellt sich immer wieder die Frage, welche Folgen der Zahlungsverzug hat und ob bzw. welche Mahnschritte gesetzt werden müssen, bevor die Forderung als letztes Mittel gerichtlich geltend gemacht wird.

## Welche Folgen hat der Zahlungsverzug?

Grundsätzlich sind offene Forderungen dann, wenn nicht eine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde oder vom Rechnungsaussteller einseitig (etwa auf der Rechnung) gewährt wird, sofort mit Erhalt der Rechnung fällig. Wird daher die Rechnung nicht promptly bei Erhalt bezahlt, stehen grundsätzlich ab dem auf den Tag des Rechnungserhalts folgenden Tag Verzugszinsen zu.

Wurde bei Abschluss des Geschäfts bzw. Vertrags kein bestimmter Zinssatz vereinbart (die erstmalige

Istock by Getty Images



Angabe eines bestimmten Zinssatzes erst auf der Rechnung reicht hierfür nicht aus), so sind die gesetzlichen Zinssätze heranzuziehen.

Gemäß § 1000 ABGB sind grundsätzlich bei Verzug 4 Prozent pro Jahr von der offenen Forderung zu bezahlen. Eine Sonderregelung gilt gemäß § 456 UGB für Forderungen, die aus Geschäften resultieren, die Unternehmen miteinander im Rahmen ihrer jeweiligen unternehmerischen Tätigkeit abgeschlossen haben. Hier gebühren Zinsen in Höhe von 9,2 Prozent pro Jahr über dem Basiszinssatz. Da letzterer bereits seit längerem negativ ist, beläuft sich der unternehmerische Verzugszinssatz bereits seit geraumer Zeit auf 8,58 Prozent pro Jahr.

#### **Muss gemahnt werden, bevor geklagt werden darf?**

Entgegen weit verbreiteter Irrmeinungen ist diese Frage mit einem klaren „Nein“ zu beantworten. Vielmehr ist die Klagsführung grundsätzlich bereits dann berechtigt, wenn die offene Forderung trotz Fälligkeit (siehe dazu oben) nicht fristgerecht bezahlt wird. Dennoch empfiehlt es sich in der Praxis, vor Einleitung gerichtlicher Schritte zumindest ein Mahnschreiben abzufertigen, da es immer wieder vorkommt, dass die ausbleibende Zahlung

nicht auf Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit, sondern auf ein bloßes Versehen zurückzuführen ist und bereits ein simples Mahnschreiben zum gewünschten Erfolg führt.

#### **Welche Spesen stehen für Mahnungen zu?**

Für den Fall, dass ein Unternehmer selbst Forderungen gegenüber Verbrauchern einmahnt, gibt es keine gesetzlichen Fixsätze. In der Praxis werden von den Gerichten Pauschalbeträge im Bereich von 10 bis 20 Euro in der Regel nicht beanstandet, sofern die betriebene Forderung nicht bereits per se äußerst gering bzw. selbst nur in diesem Bereich gelegen ist.

Für die Einmahnung von Forderungen eines Unternehmers gegenüber einem anderen Unternehmer steht gemäß § 458 UGB bereits ohne nähere Aufgliederung ein Pauschalbetrag in Höhe von 40 Euro zu. Werden darüber hinausgehende Kosten begehrt, so sind diese hingegen aufzugliedern und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum offenen Betrag stehen.

Dr. Peter Huemer  
D.A.S. Partneranwalt  
[www.anwaltssozietat.at](http://www.anwaltssozietat.at)







## Extra-Spesen für Plastikgeld

**Müssen Sie Gebühren zahlen, wenn Sie Ihre Rechnung mit Bankomatkarte begleichen? Wir haben die Antwort!**

Verkäufer müssen zwar Gebühren an das Kartenunternehmen bezahlen, wenn der Kunde nicht bar, sondern mit der Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt. Darf der Verkäufer aber deshalb ein Entgelt vom Kunden verlangen, nur weil der Kunde nicht bar zahlt?

Ein Aufschlag für die Bezahlung durch Bankomat- oder Kreditkarte darf nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 nicht verlangt werden und ist unzulässig. Somit wären Praktiken, dass Händler einen prozentualen Aufschlag für die Bankomatzahlung zur Rechnung hinzuaddieren (sogenanntes „Surcharging“), nicht erlaubt.

Was das Zahlungsdienstegesetz hingegen erlaubt, sind Ermäßigungen oder sonstige Anreize, wenn der Zahler ein bestimmtes Zahlungsinstrument (z.B. in bar, mit Karte oder Erlagschein) nutzt. Das ermöglicht dem Händler beispielsweise, einen Skontonachlass anzubieten.

Er darf aber kein Entgelt verlangen, weil der Kunde etwa mit der Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt hat. Der Kunde wäre in so einem Fall berechtigt, derartige Aufschläge vom Händler zurückzufordern, weil nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 die „Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments unzulässig ist“.



## Die Fakten zur Sachwalterschaft

**Was Sie zum neuen Erwachsenenschutzgesetz wissen müssen!**

### Weshalb ein neues Gesetz?

Da Österreich 2008 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat, mussten die bisherigen Bestimmungen zu Sachwalterschaft und Co angepasst werden. Laut diesem Übereinkommen sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um betroffenen Menschen die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.

### Grundsatz: Unterstützung vor Vertretung

Zukünftig soll das Augenmerk noch stärker darauf gelegt werden, dass eine Person ihre Angelegenheiten selbst erledigen kann. Eine gesetzliche Vertretung soll erst in letzter Konsequenz angestrebt werden. Oberstes Ziel ist die Wahrung der Autonomie von erwachsenen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.

Die bisher bereits bestehenden Vertretungsinstrumente wurden daher ausgebaut. Neben die Vorsorgevollmacht tritt nun die neu geschaffene „Gewählte Erwachsenenvertretung“. Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger wird unter dem Titel „Gesetzli-

che Erwachsenenvertretung“ erweitert und klarer geregelt. Als „letztes Mittel“ kommt die bisherige Sachwalterschaft, die nun „Gerichtliche Erwachsenenvertretung“ heißt, zum Zug.

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person ist, sieht das Gesetz nun vier unterschiedliche Möglichkeiten (4-Säulen-Modell) der Vertretung vor:



### Neues Vertretungsinstrument:

**Gewählter Erwachsenenvertreter:** Gänzlich neu ist die sogenannte „Gewählte Erwachsenenvertretung“. Kann eine Vorsorgevollmacht nicht mehr errichtet werden (z.B. bei beginnender Demenz), so gibt es künftig die Möglichkeit, eine andere Person (oder mehrere) zum „Gewählten Erwachsenenvertreter“ zu bestimmen. Die vertretungsbedürftige Person muss dabei die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest grundsätzlich verstehen und sich dementsprechend verhalten können. Für die Errichtung reicht also – anders als bei einer Vorsorgevollmacht – eine eingeschränkte Entscheidungsfähigkeit aus. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht unterliegt der „Gewählte Erwachsenenvertreter“ einer regelmäßigen gerichtlichen Kontrolle. Die Vereinbarung muss vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein geschlossen werden und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden.

### Was geschieht mit den bisherigen Sachwalterschaften?

Alle Sachwalterschaften wurden automatisch in „Gerichtliche Erwachsenenvertretungen“ umgewan-



delt. Das bedeutet, per 1.Juli 2018 wurden bestehende Sachwalterschaften zu „Gerichtlichen Erwachsenenvertretungen“. Mit 1.Jänner 2024 erlöschen alle übergeleiteten Sachwalterschaften, sofern nicht ein gerichtliches Erneuerungsverfahren eingeleitet wurde. Dann bleibt die Erwachsenenvertretung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Erneuerung aufrecht.

Vorsorgevollmachten, die vor dem 1.Juli 2018 wirksam errichtet worden sind, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Tritt der Vorsorgefall allerdings erst nach dem 30.Juni 2018 ein, ist das Wirksamwerden der Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) einzutragen.

Vorher:	Aktuell:	Neu:
Vorsorgevollmacht	Vorsorgevollmacht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Errichtung nur mehr vor Erwachsenenschutzvereinen, Notar oder Rechtsanwalt</li> <li>■ Wirksamkeit tritt erst mit Eintritt des sogenannten „Vorsorgefalls“ (Verlust der Geschäftsfähigkeit) und dessen Eintragung im ÖZVV ein</li> <li>■ Gerichtliche Kontrolle sehr eingeschränkt</li> <li>■ Zeitlich unbefristet gültig</li> </ul>
	Gewählte Erwachsenenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auswahl einer Vertretungsperson im Bedarfsfall (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen)</li> <li>■ Eingeschränkte Handlungsfähigkeit für Errichtung genügt</li> <li>■ Eintragung im ÖZVV</li> <li>■ Zeitlich unbefristet gültig</li> </ul>
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	Gesetzliche Erwachsenenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mehr Befugnisse als bisherige Angehörigenvertretung</li> <li>■ Größerer Personenkreis: z.B. auch Geschwister, Neffen, Nichten</li> <li>■ Eintragung im ÖZVV</li> <li>■ Widerspruchsrecht der betroffenen Person</li> <li>■ Gerichtliche Kontrolle</li> <li>■ <b>Zeitlich befristet: auf 3 Jahre</b></li> </ul>
Sachwalterschaft	Gerichtliche Erwachsenenvertretung	<p>Bestimmter Wirkungskreis: Keine Bestellung mehr für alle Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wenn keine andere Vertretungsform möglich/tunlich</li> <li>■ <b>Zeitlich befristet: auf 3 Jahre</b></li> <li>■ Handlungsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten</li> </ul>

Sie haben Fragen zum Erwachsenenschutzgesetz?

Die D.A.S. Rechtsberatung hilft Ihnen gerne weiter unter:  
**0800/386 300** oder **rechtsberatung@das.at**





Istock by Getty Images

### Gelöster Fall: Fehlerhafte Jalousien im Großhandel

**Wenn man dem Geschäftspartner vertraut, sich die Beschwerden der Kunden jedoch häufen – dann ist es Zeit zu handeln.**

Werner K. ist seit mittlerweile drei Jahrzehnten höchst erfolgreich in Tirol als Zimmerer tätig. Einen Rechtsstreit hatte er bisher noch nie. Umso mehr überrascht ihn die Klage eines ständigen Geschäftspartners, die ihm eines Tages zugestellt wird.

Was ist passiert? Seit knapp zwanzig Jahren arbeitet Herr K. mit einem großen Unternehmen für Beschattungstechnik zusammen. Immer, wenn seine Kunden Rollläden, Jalousien oder Insektenschutzgitter zu den bestellten Fenstern wünschen, kann Werner K. auf die Produkte seines Handelspartners vertrauen.

Seit ein paar Monaten häufen sich aber die Kundenbeschwerden. Trotz seines intensiven persönlichen Einsatzes kann Werner K. bei fünf Aufträgen keine mangelfreie Lieferung

der Jalousien und Rollläden erreichen. Auch die Montage eines speziell angefertigten Fliegengitters durch den Großhändler erfolgt nicht zufriedenstellend. Daher ist Herr K. gezwungen, die Zahlungen zurückzuhalten, schließlich bezahlen auch seine Kunden die Rechnungen zu Recht nicht.

Im Gerichtsverfahren wird Werner K. von einem D.A.S. Partneranwalt vertreten. Mit Hilfe eines Sachverständigen-Gutachtens kann dieser nachweisen, dass die gelieferten Schattenspendler tatsächlich mangelhaft waren und auch die Montage des Fliegengitters nicht ordnungsgemäß erfolgte.

Das Urteil fällt entsprechend positiv aus. Das will die Gegenseite aber nicht akzeptieren und bringt Berufung ein. Auch das Berufungsgericht weist die Rechnungs- und Werklohnforderung ab und Werner K. gewinnt den Prozess gegen das Großunternehmen zur Gänze. Die Zusammenarbeit wird sich künftig zwar etwas schwieriger gestalten, aber die Gegenseite muss ihre Fehler nun akzeptieren.



Istock by Getty Images

### Gelöster Fall: Blindflug ins Schlagloch

**Wenn ein unvorhersehbares Schlagloch den Reifen ruiniert, hilft die D.A.S. Direkthilfe® weiter.**

Auf der Heimfahrt von einer Herbstwanderung spürt Susanne F. plötzlich einen starken Schlag und muss ihr Fahrzeug anhalten. Ihr rechtes Vorderrad ist in ein tiefes Schlagloch geraten. Dabei wurde die Felge so stark beschädigt, dass der Reifen Luft verliert und ein Weiterfahren nur noch mit dem Ersatzreifen möglich ist.

Das Schlagloch konnte Susanne F. wegen der tiefstehenden Sonne nicht erkennen. Auf einer sonst gut gepflegten Gemeindestraße

war damit aber auch nicht zu rechnen. Über ihren Versicherungsmakler kontaktiert Frau F. die zuständige Gemeinde, die sofort jegliche Schuld von sich weist.

Zum Glück erinnert sich Susanne F. an ihre D.A.S. Rechtsschutzversicherung und meldet dort den Sachverhalt. Die zuständige Juristin schickt im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® ein Forderungsschreiben mit ausführlicher rechtlicher Begründung an die Haftpflichtversicherung der Gemeinde. Solche Fälle sind meist nur schwer durchzusetzen, da den Fahrzeughenkern oft Mitverschulden vorgeworfen wird. Einige Schreiben später erkennt die Versicherung die Haftung der Gemeinde an und übernimmt die Kosten für den neuen Reifen.



Istock by Getty Images



## Der neue D.A.S. Firmen-Rechtsschutz

**Wir haben unseren Firmen-Rechtsschutz noch besser an die Bedürfnisse unserer Kunden angepasst. Erfahren Sie mehr!**

Die D.A.S. ist mit ihrem Firmen-Rechtsschutz führend am Markt. Diese Poleposition kann aber nur gehalten werden, wenn unser Produktteam ein wachsames Auge auf den Markt hat. Hier ist es besonders wichtig, zu sehen, was sich die Kunden wünschen und welche Adaptierungen und Veränderungen für ein noch attraktiveres Produkt nötig sind.

Deshalb bietet der neue D.A.S. Firmen-Rechtsschutz neben einem einfacheren Produktaufbau, selbsterklärenden Produktnamen und der Reduzierung von Komplexität nun auch den Steuer- und Ermittlungs-Rechtsschutz als Zusatzpaket.

Ein weiteres Highlight ist, dass beim Auftraggeber- und Auftragnehmer-Rechtsschutz nicht mehr nach Gesamtansprüchen, sondern nach dem Streitwert beurteilt wird.

### D.A.S. Profi-Rechtsschutz

Im D.A.S. Profi-Rechtsschutz, der Basisabsicherung für Firmenkunden, sind nun auch zusätzlich noch der Internet-Rechtsschutz, der Arbeitsgerichts-Rechtsschutz und das Exekutionspaket inkludiert. Auch der Privatbereich des Betriebsinhabers ist weiterhin versichert. Neu eingeschlossen ist jetzt außerdem der Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den privaten Hauptwohnsitz.

### Neues Highlight beim Auftraggeber- und Auftragnehmer-Rechtsschutz

Beim Auftraggeber- und Auftragnehmer-Rechtsschutz wird der Versicherungsschutz des betrieblichen Vertrags-Rechtsschutzes ab jetzt nach dem Streitwert und nicht mehr nach den Gesamtansprüchen beurteilt. Das sorgt nicht nur für eine einfachere Beratung



Istock by Getty Images

im Verkauf, sondern auch für mehr Transparenz bei der Schadenabwicklung.

### Steuer- und Ermittlungs-Rechtsschutz als neues Zusatzpaket

Als neue Erweiterungsmöglichkeit wurde der Steuer- und Ermittlungs-Rechtsschutz kreiert. Dieser enthält neben dem Schutz im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch den Steuer- und Steuerprüfungs-Rechtsschutz.

Als weiterer Produktbaustein kann zusätzlich der Betriebsstätten-Rechtsschutz gewählt werden. Alle selbst genutzten gewerblichen Einheiten sind darin mitversichert und die nicht überdachten Flächen sogar prämienfrei.

**Nähere Infos zum neuen Firmentarif finden Sie unter [www.das.at/firmenrechtsschutz](http://www.das.at/firmenrechtsschutz)**



## Neue Regeln für den Firmenwagen

Wie sieht das steuerlich aus, wenn Sie als Unternehmer oder Dienstnehmer das Firmenauto auch privat nutzen? Steuerberater Dr. Kriechbaum hat die Antwort.

### Für Unternehmer

#### Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Mit der Verordnung vom 19. April 2018 wurde rückwirkend ab 2018 eine solche Privatnutzung eines Kfz nun eindeutig geregelt. Benützt ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer (mehr als 25 Prozent Beteiligung an der GmbH, darunter gilt er im Regelfall als Dienstnehmer!) ein firmeneigenes Kfz, so ist abgabenrechtlich (für seine Einkommensteuer und Sozialversicherung sowie die Lohnnebenkosten der GmbH) ein Wert gemäß Sachbezugsverordnung als geldwerter Vorteil anzusetzen:

Monatlich maximal 2 Prozent des Neupreises des Fahrzeuges, aber maximal 960 Euro. Bei bestimmter niedrigerer CO<sub>2</sub>-Emission dürfen 1,5 Prozent des Neupreises angesetzt werden! Für reine Elektro-Kfz (keine CO<sub>2</sub>-Emission) muss kein Sachbezug angesetzt werden.

Alternativ kann der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung aber auch mit dem auf die private Nutzung entfallenden Kostenanteil angesetzt werden. Dazu ist aber ein Nachweis des Anteils der privaten Fahrten erforderlich, wie durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (Datum, Ziel, Zweck und Kilometer der Dienstreisen).

### Für Dienstnehmer

#### Kfz-Nutzung durch Dienstnehmer

Wird dem Dienstnehmer vom Dienstgeber ein Kfz für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, so ist grundsätzlich ein sogenannter Sachbezug zusätzlich beim Dienstnehmer



Istock by Getty images

der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterziehen, auch mit Lohnnebenkosten beim Dienstgeber.

Die Höhe des Sachbezuges beträgt maximal 2 Prozent des Neupreises (auch wenn das Kfz vom Dienstgeber gebraucht gekauft wurde!), aber maximal 960 Euro pro Monat. Bei bestimmter niedrigerer CO<sub>2</sub>-Emission dürfen 1,5 Prozent des Neupreises angesetzt werden!

Wenn der Dienstgeber dagegen ein Elektro-Kfz (keine CO<sub>2</sub>-Emission) auch für Privatfahrten zur Verfügung stellt, so entfällt dieser Sachbezug. Ein doppelter Vorteil: Der Dienstnehmer muss für das Fahrzeug keine Abgaben bezahlen und der Dienstgeber zahlt keine Lohnnebenkosten!

Dr. Günther  
Kriechbaum  
Steuerberater  
[www.steuerplusrecht.at](http://www.steuerplusrecht.at)





**DAS ORIGINAL  
IM RECHTSSCHUTZ**

Ein Unternehmen der **ERGO** Group

[www.das.at](http://www.das.at)

## **Medieninhaber und Herausgeber:**

D.A.S. Rechtsschutz AG  
Hernalser Gürtel 17  
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300  
Fax: + 43 1 404 64-1288  
E-Mail: [office@das.at](mailto:office@das.at)  
Web: [www.das.at](http://www.das.at)

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k  
<https://www.das.at/datenschutz>  
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,  
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Anwendbare Rechtsvorschriften: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), GewO,  
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG